BRAKMagazin

Herausgeber
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 6/2010 15. Dezember 2010

IBA-Konferenz 2010 in Vancouver

Hinweise zum finanzgerichtlichen Verfahren

Ohne Alternative

Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Frohes Test!

Unser Weihnachtsgeschenk:
Jurion.de bis zum 28.02.2011 gratis testen.

IHR AKTIONSCODE: WKE1SCZJM

Jurion.de – zwei Dienste in einem Paket

- **Das Jurion-Telegramm:** Wöchentlich aktuell die relevante Rechtsprechung von über 1.200 Gerichten und alle wichtigen Informationen zu Gesetzgebungsverfahren. Aus 20 verschiedenen Rechtsgebieten und von erfahrenen Volljuristen kompetent aufbereitet und zusammengefasst.

- **Die Jurion-Datenbank:** Leistungsstarke Suchtechnologie, übersichtliche Trefferlisten und über 360.000 Entscheidungen von 1949 bis heute im Volltext – inklusive der Original-Sammlungen BGHZ, BGHSt, BVerwGE, BPatGE, EzA und InstGE.

- Ab sofort gratis testen – über den gesamten Aktionszeitraum – bis zum 28.02.2011: **Einfach den Aktionscode auf www.jurion.de eingeben!**

JURION.DE
+++ EINFACH +++ SCHNELL +++ INFORMIERT +++

Ein Dienst von Wolters Kluwer Deutschland

Editorial

Gleicher Schutz für alle Mandanten

Am Ende ging alles ganz schnell: Nur einen Tag, nachdem der Rechtsausschuss des Bundestages sein positives Votum ablieferte, wurde das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht (§ 160a StPO) im Plenum des Bundestages in zweiter und dritter Lesung und in seltener fraktionsübergreifender Einigkeit verabschiedet. Der absolute Schutz des § 160a Abs. 1 StPO vor strafprozessualen (meist – aber nicht nur – heimlichen) Beweiserhebungs- und Verwertungsmaßnahmen wird auf Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte sowie auf ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO und Kammerrechtsbeistände nach § 209 BRAO erstreckt. Das Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, also wohl spätestens zum 1. Februar 2011. Der bisher geltende § 160a Abs. 1 StPO sah ein absolutes Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot nur bei Geistlichen, Abgeordneten und Strafverteidigern vor, während „normale“ Rechtsanwälte nach § 160a Abs. 2 StPO grundsätzlich z.B. abgehört werden durften, es sei denn, durch die (heimliche) Beweiserhebung würden voraussichtlich Erkenntnisse erlangt, über die der „normale“ Rechtsanwalt das Zeugnis verweigern dürfte; dies sei im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen, wobei bei Ermittlungsmaßnahmen in Verfahren, die keine Straftat von erheblicher Bedeutung betreffen, in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung auszugehen ist.

Sie verstehen diesen Satz nicht? Da sind Sie nicht alleine! So ähnlich unklar drückt sich § 160a Abs. 2 StPO in geltender und künftiger Fassung aus, wenn er das relative Beweiserhebungsverbot gegenüber Zivilanwälten und anderen Berufsgeheimnisträgern ausdrücken will. Auch die Strafverfolgungsbehörden können vermutlich mit dieser verquasten Formulierung nichts anfangen. Daran hat sich leider auch für die Zukunft nichts geändert, denn im neuen § 160a Abs. 2 StPO wird lediglich ein neuer Satz angefügt, wonach diese komplizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht für Rechtsanwälte gilt, weil ja künftig bereits der absolute Beweiserhebungsschutz nach § 160a Abs. 1 StPO eingreift. Künftig müssen sich also (nur) noch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte sowie die anderen Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO mit dieser komplizierten Regelung herumschlagen. Das ist auch ein Grund, weshalb sich die BRAK nach wie vor trotz des erfreulichen Ergebnisses dafür einsetzt, zumindest die sozietätsfähigen Berufe in den absoluten Schutz vor strafprozessualen Beweiserhebungsmaßnahmen einzubeziehen, weil anderenfalls bei interprofessionellen Sozietäten diese Berufe der Türöffner für staatliche Zwangsmaßnahmen wären. Vorzugswürdig wäre eine Lösung wie in § 100c Abs. 6 StPO, wonach der sog. Große Lauschangriff gegenüber allen Berufsgeheimnisträgern nach § 53 StPO unzulässig ist. Das sollte auch als Standard bei offenen oder heimlichen Ermittlungsmaßnahmen nach § 160a StPO gelten.

Die kritischen Bemerkungen dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier ein begrüßenswertes und im Koalitionsvertrag vereinbartes Vorhaben umgesetzt wurde, nämlich die Gleichstellung des Schutzniveaus für betroffene Mandanten unabhängig davon, ob sie Mandanten eines Strafverteidigers oder eines „normalen“ Rechtsanwalts sind (siehe dazu das Interview mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in BRAKMagazin 2/2009).

Die Aufspaltung der Anwaltschaft in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft war nicht zu rechtfertigen. Sie bedeutete eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des hoch sensiblen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Eine Unterscheidung zwischen Strafverteidigern einerseits und „normalen“ Rechtsanwälten andererseits war schon deshalb nicht praktikabel, weil gerade in einem frühen Stadium heimlicher Ermittlungsmaßnahmen für die Polizei oft nicht erkennbar ist, ob ein Rechtsanwalt als Strafverteidiger oder in sonstiger Funktion als Rechtsanwalt tätig ist. Die Frage der Verwertbarkeit eines von ihm mit seinem Mandanten geführten Gesprächs hätte deshalb erst nach umfassender Prüfung des Sachverhalts beantwortet werden können. Diese gewillkürte Unterscheidung des bisherigen Gesetzes barg daher ein erhebliches Missbrauchspotential, Rechtsanwälte abzuhören, bis sich deren Strafverteidigereigenschaft erwiesen hat. Das jetzt verabschiedete Gesetz beseitigt diese von der BRAK schon immer heftig kritisierte Unterscheidung.

RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Ohne Alternative

Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog

Seit mehr als 10 Jahren steht die Bundesrepublik Deutschland im Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China. In diesem Jahr kam auf die deutsche Anwaltschaft eine wichtige Rolle zu, denn das 10. Symposium des Dialoges befasste sich, auf Initiative der BRAK und des DAV, mit der Rolle der Anwaltschaft in Staat und Gesellschaft.

Die beiden Anwaltsverbände hatten vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung Gelegenheit, sich von ihrer besten Seite zu zeigen: Gemeinsam richteten sie den Begrüßungsabend im Reichstagsgebäude aus: Gleich neben der Glaskuppel, dem Symbol für eine transparente Demokratie, durch deren gläsernen Boden direkt der große Plenarsaal des Bundestages zu sehen ist. Mehr als 120 Gäste kamen, neben den Teilnehmern der chinesischen Delegation unter Führung des chinesischen Rechtsamtsministers waren nicht nur Vertreter der Anwaltschaft anwesend; mit dem Präsidenten des BGH Tolksdorf war auch die Richterschaft und mit MdB Wolfgang Wieland (Bündnis 90/Die Grünen) das Parlament hochrangig vertreten, wie auch Europa mit der Generalanwältin Juliane Kokott. Die Delegation des BMJ wurde von der Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger angeführt.

Der Rechtsstaatsdialog zwischen Deutschland und China wird seit nunmehr 10 Jahren geführt. Erstmals wurde der Austausch durch den damaligen Bundeskanzler Schröder angeregt. Ziel war und ist es, die kontinental-europäischen Rechtsstrukturen im sich im Aufbau befindenden chinesischen Rechtssystems zu stärken. Der Rechtsstaatsdialog ist dabei ein Prozess der kleinen Schritte, deren Gesamtheit erst zum Ziel führt. Voraussetzung für einen effektiven Austausch ist dabei, so heißt es in einer Begleitbroschüre, die Begegnung auf Augenhöhe: der Dialog wird im Geiste des Prinzips der Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geführt.

BRAK-Präsident Filges und der chinesische Botschafter Wu Hongbo

Das wurde auch beim Begrüßungsabend noch einmal sowohl von deutscher als auch von chinesischer Seite betont. Axel C. Filges, Präsident der BRAK, unterstrich darüber hinaus in seiner Rede die Bedeutung des Rechtsstaatsdialoges speziell für die Anwaltschaft. Die BRAK engagiert sich in diesem Austausch bereits seit Anbeginn. Filges wies in diesem Zusammenhang auf den im vergangenen Jahr zwischen BRAK und All China Lawyers Association abgeschlossenen Freundschaftsvertrag hin. Für Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist es, so sagte sie, ein persönliches Anliegen gewesen, dass beim diesjährigen Rechtsstaatsdialog das anwaltliche Berufsrecht thematisiert wird. Eine unabhängige Anwaltschaft sei essentielle Voraussetzung für einen Rechtsstaat, denn nur unabhängige Rechtsanwälte könnten der Bevölkerung bei der Durchsetzung ihrer Rechte zur Seite stehen, so die Ministerin. Gleich positiv, wenn auch

etwas weniger enthusiastisch begrüßte der chinesische Minister Song die diesjährige Themenauswahl.

Für BRAK und DAV war der Begrüßungsabend eine gute Gelegenheit, bereits vor dem eigentlichen Rechtsstaatsdialog mit den chinesischen Juristen direkt ins Gespräch zu kommen. Persönliche Kontakte („Guanxi") spielen in China traditionsgemäß eine große Rolle.

Der darauffolgende Montag stand dann ganz im Zeichen des Wettbewerbsrechts. Am Vormittag stellten deutsche und chinesische Experten die Grundzüge der jeweiligen Regelungen zum unlauteren Wettbewerb vor. Insbesondere ging es um die Systematik der Regelungen und um das Verhältnis zu anderen Bestimmungen beispielsweise im Kartellrecht oder im Patentrecht. Am Nachmittag wurden dann einzelne Problemkreise herausgegriffen und vertieft in Arbeitsgruppen behandelt.

Der Dienstag war dem anwaltlichen Berufsrecht gewidmet. Der chinesische Anwaltsmarkt ist in den vergangenen Jahren nicht zuletzt auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes förmlich explodiert. Es ist kaum vorstellbar, dass in den vergangen 35 Jahren die Zahl der Rechtsanwälte von Null (in der Zeit der Kulturrevolution wurde der Beruf des Rechtsanwaltes faktisch abgeschafft) auf heute etwa 170.000 Rechtsanwälte in 15.000 Kanzleien geschnellt ist. Gleichwohl ist China trotz dieser beeindruckenden Zahlen immer noch eines der Länder mit der niedrigsten Anwaltsdichte der Welt.

Mit der Zahl der Rechtsanwälte entwickelte sich parallel auch das Anwaltsrecht: Seit 1996 hat China ein Anwaltsgesetz, das zum 1.7.2008 weitreichend überarbeitet wurde. Die anwaltlichen Rechte sind in diesem Gesetz erheblich gestärkt worden: Anwälte werden nun nicht mehr als „Dienstleister des Staates" gesehen, sondern als Rechtsdienstleister und Interessenvertreter ihrer Mandanten. Von Unabhängigkeit ist allerdings noch nicht die Rede. Neu ist seit 2008, und das erstaunte die deutsche Zuhörerschaft des Symposiums nicht wenig, die Zulässigkeit von Einzelkanzleien. Bisher war in China nur die Berufsausübung in Mehrpersonenkanzleien zulässig.

Dieses neue Anwaltsgesetz stand im Mittelpunkt des Symposiums am Dienstag. Von chinesischer Seite wurde das neue Gesetz ausführlich vorgestellt, anschließend gab BRAK-Präsident Filges einen Überblick über das deutsche System der anwaltlichen Selbstverwaltung. Insbesondere hob er dabei hervor, dass nur die staatsferne Selbstverwaltung Garant für eine unabhängige und starke Anwaltschaft ist. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird in Deutschland dadurch gewährleistet, dass die Zuständigkeit für Zulassung, Widerruf und auch Berufaufsicht bei den Anwaltskammern liegt und sie lediglich der Rechtsaufsicht des Justizministeriums unterliegen.

Auch in China gibt es Rechtsanwaltskammern. Rechtsanwälte sind, so heißt es im Artikel 45 des Anwaltsgesetzes Mitglieder der lokalen Kammer und gleichzeitig Mitglied der All China Lawyers Association. Die Kammern haben unter anderem die Aufgabe, die Interessen der Anwälte zu vertreten, für die Fortbildung zu sorgen und die Berufsethik und Disziplin der Anwälte zu überwachen. Dabei sind die chinesischen Rechtsanwaltskammern jedoch, anders als in Deutschland, eng mit dem dortigen Justizministerium verbunden.

In der sich anschließenden ausführlichen Fragerunde ging es unter anderem um Zugangswege zum Beruf, die Frage des Fremdbesitzverbotes in Deutschland und um andere einzelne berufsrechtliche Fragestellungen aus. Das Interesse am jeweils anderen Rechtssystem war groß: Die Enttäuschung stand manchem Teilnehmer, der nicht mehr zu Wort kam, deutlich ins Gesicht geschrieben.

BRAK-Präsident Filges, Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger, der Minister des chinesischen Rechtsamtes Song Dahan und DAV-Präsident Ewer (v.l.n.r.)

Für die Bundesrechtsanwaltskammer ist der deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog ein wichtiger Baustein im Bemühen Strukturen der unabhängigen anwaltlichen Selbstverwaltung zu exportieren. Das Anwaltsgesetz, das mit jeder Reform den Anwälten mehr Rechte verleiht, zeigt, dass auch in China die Anwaltschaft auf dem Wege ist, sich zu einer starken und unabhängigen Kraft zu entwickeln. Es gilt jetzt dafür zu sorgen, dass dieser Prozess weitergeführt wird.

RAin Kei-Lin Ting-Winarto
BRAK, Berlin

Rechtsprechungsreport

Das Ende der Luxusreisen

Anwälte müssen bei Reiseplanung ökonomischer vorgehen

Es gibt wohl kaum etwas Angenehmeres, als auf Kosten anderer zu reisen. Anwälten passiert das ständig, oft zahlt der Mandant, aber schöner ist es, wenn die Gegenseite die Rechnungen begleichen muss. Sehr zum Ärger des Betroffenen greift der Advokat dann nicht gerade zum billigsten Fortbewegungsmittel, wie in einem Fall, den jüngst das Oberlandesgericht Koblenz zu entscheiden hatte (Az.: 14 W 208/10). In dieser Konstellation hatte sich die Beklagte einen Anwalt in München genommen, der für einen Termin nach Koblenz anreisen musste. Dagegen sei grundsätzlich nichts einzuwenden, betonten die Richter. Allerdings legte der Advokat bei der Reiseplanung nicht gerade Bescheidenheit an den Tag: Er nahm sich erst einen Flug nach Frankfurt und dann einen Mietwagen. Kostenpunkt: 614,87 Euro netto, ohne Umsatzsteuer.

Diese extravagante Reiseroute und die damit verbundenen Kosten leuchteten den Koblenzer Richter nicht ein. Sie machten sich die Mühe und schauten einzelne Reiseverbindungen nach und kamen dabei zum Ergebnis: Den auf 10.30 Uhr anberaumten Termin beim Landgericht hätte der Prozessvertreter auch dann erreichen können, wenn er um 5.53 Uhr in einen Zug gestiegen wäre. Dann wäre er um 10.10 Uhr in Koblenz angekommen und mit einem Taxi um 10.20 Uhr bei Gericht eingetroffen. Alternativ schlugen sie ihm noch drei weitere Verbindungen vor, mit denen er problemlos noch am selben Tag zurück nach München hätte fahren können – er hätte nur um eine zeitliche Verlegung des Termins bitten müssen. Von den eingereichten 614,87 ließen die Koblenzer Richter deshalb nur 358 Euro zu.

Dafür haben die Gerichte den Juristen in anderer Hinsicht einen größeren Spielraum eingeräumt: Beim ersten Antrag auf Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist können sich Anwälte größere Ausführungen sparen, schließlich soll die Bitte um Aufschub die Überlastung nicht auch noch verschlimmern (Az.: V ZB 42/10). Damit hat der Bundesgerichtshof jüngst in einem Beschluss seine ständige Rechtsprechung bekräftigt. Sonst würden die Kläger in ihrem Recht auf faire Verfahrensgestaltung verletzt, wie die Karlsruher Richter betonten. Damit hoben sie die Entscheidung des Berufungsgerichts auf, das eine Fristverlängerung mit dem Argument verweigerte, die Kläger hätte keinen erheblichen Gründe für eine Verlängerung vorgetragen. Sie hatten lediglich ausgeführt, wegen der starken Arbeitsbelastung des Prozessbevollmächtigten habe eine Besprechung mit ihm nicht stattfinden und die Berufung nicht begründet werden können.

Zwischen den Zeilen lässt sich lesen, dass den Berufungsrichtern wohl schlicht der Geduldsfaden gerissen ist, schließlich hätten die Kläger schon im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach mit ähnlich oder gar gleichlautender Begründung Fristverlängerungsanträge gestellt. Vor dem Bundesgerichtshof ist der betroffene Anwalt noch einmal glimpflich davon gekommen, doch auf Dauer sollte sich darauf lieber kein Rechtsvertreter verlassen. Es könnte sein, dass die Mandanten selbst irgendwann einmal weniger großzügig auf seine Arbeitsüberlastung reagieren.

Bei der anwaltlichen Werbung zeigte sich wiederum das Kammergericht Berlin auf wohltuende Weise großzügig (Az.: 5 W 198/10, BRAK-Mitt. 2010, 274 – akt. Heft). Die Berliner Richter hatten einen Fall zu entscheiden, in dem ein Rechtsanwalt in einem Rundschreiben gezielt an die Gesellschafter einer bestimmten Fondsgesellschaft geschrieben hatte, um sie auf ein steuerrechtliches Problem aufmerksam zu machen. Darin sahen sie jedoch keinen Verstoß gegen das Verbot einer Werbung, die nur auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichteten ist, wie es in § 43b der Bundesrechtsanwaltsordnung festgeschrieben ist. Zudem war die Fondsgesellschaft weder notleidend, noch habe der Anwalt irgendeinen speziellen Druck auf sie ausgeübt. Schließlich habe er den Brief fast ein Dreivierteljahr vor Ablauf der Verjährungsfrist geschrieben, so dass der Fondsgesellschaft noch genügend Zeit für Alternativen geblieben sei.

Corinna Budras, Frankfurt am Main

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, **www.e-FSH.de**
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

DAI

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Fachinstitut für Steuerrecht

www.anwaltsinstitut.de

Aktuelle Veranstaltungen im Steuerrecht

– 1. Halbjahr 2011 –

Materielle Gestaltungsschwerpunkte

28. – 29. 01. 2011 · München

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang **Schön,** Direktor am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, München (Leiter); Prof. Dr. Wulf **Goette,** Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Dr. Heinrich **Hübner,** Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart; Ralf **Neumann,** Oberregierungsrat, Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion Rheinland, Köln; Dr. Dirk **Pohl,** Dipl.-Finanzwirt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, München; Dr. Roland **Wacker,** Richter am Bundesfinanzhof, München; Prof. Dr. Klaus **Weber,** Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart

Kostenbeitrag: 795,– € · 11 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052176

Die Kapitalgesellschaft 2011

17. – 19. 02. 2011 · Berlin

Prof. Dr. Georg **Crezelius,** Universität Bamberg (Leiter); Dr. Rolf **Füger,** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, München; Ralf **Rasche,** Ministerialrat, Referat für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umwandlungsrecht bei Körperschaften, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; Bernd **Rätke,** Vors. Richter am Finanzgericht, Cottbus; Dr. Norbert **Rieger,** LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, München; Oliver **Rosenberg,** Rechtsanwalt, Steuerberater, Düsseldorf

Kostenbeitrag: 995,– € · 18 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052177

Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen

17. – 18. 03. 2011 · Berlin

Prof. Dr. Markus **Jäger,** Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Prof. Dr. Wolfgang **Joecks,** Universität Greifswald; Wolfgang **Lübke,** Regierungsdirektor, stellv. Vorsitzender des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen, Berlin; Dr. Karsten **Randt,** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht, Bonn

Kostenbeitrag: 645,– € · 11 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052178

Das mittelständische Unternehmen

07. – 09. 04. 2011 · München

Prof. Dr. Hans-Joachim **Priester,** Notar a. D., Hamburg (Leiter und Referent); Hermann Bernwart **Brandenberg,** Leitender Ministerialrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; Dr. Gerhard **Ege,** Steuerberater, Abteilungsdirektor a. D., Gröbenzell; Prof. Dr. Wulf **Goette,** Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Dr. Heinrich **Hübner,** Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart; Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten **Schmidt,** Präsident der Bucerius Law School, Hamburg; Dr. Roland **Wacker,** Richter am Bundesfinanzhof, München

Kostenbeitrag: 995,– € · 18 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052180

Steuercoaching - fit für 2011

21. 01. 2011 · Berlin
Tagungsnummer: 052205

28. 01. 2011 · Bochum
Tagungsnummer: 052206

04. 02. 2011 · Frankfurt
Tagungsnummer: 052207

Thomas **Müller,** Vors. Richter am Finanzgericht, Köln

jeweils 6 Zeitstunden – § 15 FAO · Kostenbeitrag: 345,– €

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
steuerrecht@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und zugelassener Träger nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.

Internationales

Anwälte – weltweit

IBA-Konferenz 2010 in Vancouver

Vom 3. bis 8. Oktober 2010 trafen sich rund 4.000 Anwältinnen und Anwälte in der kanadischen Pazifikmetropole zur Jahreskonferenz der International Bar Association (IBA). Die IBA setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern, Anwaltsfirmen und rund 190 Anwaltsorganisationen. Die jährliche Konferenz ist das grösste Treffen von Anwälten aus allen Teilen der Welt. Vom europäischen Kontinent kommt das bedeutendste Kontingent aus Deutschland. Diskutiert werden einerseits in einer grossen Zahl von Seminaren Themen des materiellen Rechts, insbesondere unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten und andererseits Fragen des Berufsrechts in speziell für die Anwaltsorganisationen ausgerichteten Veranstaltungen. Daneben ist die Konferenz wegen der grossen internationalen Beteiligung eine Gelegenheit zum Networking und zur Selbstdarstellung nationaler und internationaler Anwaltsfirmen.

Einzige Arbeitssprache der Konferenzen ist Englisch. Obwohl das common law gegenüber dem civil law weltweit in der Minderheit ist, drängt sich bei IBA-Konferenzen oft der Eindruck auf, das Gegenteil sei richtig. Die global führende Rolle der angelsächsischen Anwaltsfirmen ist sicher ein nicht unerheblicher Grund dafür. Deutschland und andere Länder des civil law bemühen sich, die Dinge ins richtige Lot zu rücken.

BRAK und DAV vertreten als Berufsorganisationen die deutsche Anwaltschaft. Ihre Mitarbeit in den Instanzen der IBA hat sich im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte ständig intensiviert. Die Entwicklung unseres Berufsrechts wird immer stärker von Reformen in anderen Staaten beeinflusst. Das beschränkte sich zunächst auf Europa, heute haben jedoch globale Tendenzen immer stärkere Auswirkungen auf das nationale Berufsrecht. Im Zeitalter weltweit tätiger Anwaltsfirmen ist dies kein Wunder.

Für BRAK und DAV hatte die Konferenz in Vancouver aus zwei Gründen eine besondere Bedeutung: Eine solche Konferenz ist eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Selbstdarstellung der nationalen Anwaltschaft. Für ein europäisches Land mit über 150.000 Berufsangehörigen ist dieser Aspekt nicht zu vernachlässigen. In der Vergangenheit fanden IBA Konferenzen bereits in Deutschland statt, zuletzt 1996 in Berlin. In Vancouver wurde der Tagungsort für die Jahreskonferenz 2015 ausgewählt, für den Wien, Hamburg und Kopenhagen im Rennen lagen. Die deutsche Bewerbung beruhte wie die der Konkurrenten auf intensiver Vorbereitung mit professioneller Unterstützung. Im entscheidenden Management Board der IBA wurden schliesslich 9 Stimmen für Wien, 6 für Hamburg und keine für Kopenhagen abgegeben. Die deutschen Vertreter gratulierten sportlich den österreichischen Kollegen, mit denen sie nicht nur die Sprache sondern in vielen berufsrechtlichen Fragen auch die Sichtweise teilen.

Endete die Bewerbung um die Konferenz 2015 mit einer Enttäuschung, so gab es dennoch für die BRAK- und DAV-Vertreter einen Erfolg. Dem Beispiel der American Bar Association folgend organisierten die deutschen Organisationen erstmals ein Frühstück („German Breakfast“) zur Diskussion eines Sachthemas. Eingeladen waren in erster Linie die Vertreter der anderen nationalen und regionalen Organisationen, es konnte aber jeder Konferenzbesucher teilnehmen. 200 Gäste waren eingeplant und ebenso viel Teilnehmer stellten sich ein.

Zur Diskussion stand das Thema „Law Firms Owned by Non Lawyers“. Dieses Thema ist ein Beispiel dafür, wie sich Entwicklungen des anwaltlichen Berufsrechts global vollziehen. Ausgangspunkt war eine Reform des Berufsrechts in Australien, wo in einem Bundesland das Verbot des Fremdbesitzes von Anwaltsfirmen aufgehoben und sogar die Börsennotierung zugelassen wurde. Dies beeinflusste sodann entscheidend die Deregulierung in England, wo es ab 2011 „Alternative Business Structures“ geben soll, deren Kapital ganz oder überwiegend Fremdinvestoren (Banken, Versicherungen, Automobilclubs, usw.) gehören wird. Von England schwappte die Diskussion auf den europäischen Kontinent über und es traf sich bestens, dass wenige Tage vor der IBA Konferenz in Vancouver der Deutsche Juristentag genau diese Thematik diskutiert und darüber abgestimmt hatte. So wie in Deutschland wird über die Frage anderswo debattiert; kein Wunder also, dass das Thema auf grosses Interesse stieß.

Auf dem Podium saßen für die BRAK ihr Präsident Axel Filges und IBA-Councilor JR Heinz Weil sowie für den DAV dessen Vizepräsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig und Hauptgeschäftsführer Dr. Cord Brügmann. Der IBA-Präsident nahm an der gesamten Veranstaltung teil. Axel Filges begrüsste die Gäste und Heinz Weil führte in das Thema ein. Er erläuterte, dass „law firms owned by non lawyers“ ebenso wie „law firms managed by non lawyers“, mit dem geltenden deutschen Berufsrecht nicht vereinbar sind, auch wenn es Ausnahmen für verwandte Berufe gibt, weil diese ein vergleichbares Berufsrecht haben. Die BRAK hatte als einzige ausländische Anwaltsorganisation dazu bereits eine viel beachtete Stellungnahme gegenüber dem englischen Parlament abgegeben. Er wies weiter darauf hin, dass der Fremdbesitz von Anwaltsfirmen in Deutschland ganz überwiegend als Gefahr für die anwaltliche

Unabhängigkeit angesehen wird, wie das klare Votum des deutschen Juristentags gerade gezeigt hat.

In der Diskussion sprach sich eine klare Mehrheit im gleichen Sinne aus. Auffallend waren die vorsichtigen Worte der Präsidentin der Law Society of England and Wales, die sich anscheinend jetzt um eher restriktive Ausführungsregeln bemüht, während die gleiche Organisation früher zu den Wortführern der Öffnung gehörte und diese als „Blueprint for Europe“ pries. Es gab jedoch auch befürwortende Stimmen, zum Beispiel von einem russischen Delegierten, der für eine umfassende Liberalisierung plädierte. Hans-Jürgen Hellwig sprach die Schlussworte und brachte Zweifel zum Ausdruck, ob das deutsche Fremdbesitzverbot erfolgreich Alternative Business Structures aus England entgegengehalten werden könne.

Der IBA Präsident beglückwünschte die deutsche Anwaltschaft zu dem „terrific success“.

Berichtenswert ist ferner, dass sich am Rande der Konferenz die BRAK-Vertreter zu einem inzwischen traditionellen Gedankenaustausch mit den Spitzen der nationalen japanischen Anwaltsorganisation Japan Federation of Bar Associations (JFBA) trafen. Da die Entwicklungen des Berufsrechts global sind, ist es wichtig, über die Ozeane hinweg Verbündete zu suchen, die zu Grundsatzfragen ähnliche Positionen vertreten. Japan gehört zu den Staaten des civil law, sein Rechtssystem wurde erheblich vom deutschen Recht beeinflusst und es ist wie Deutschland eine wichtige Exportnation. Zudem wird ein Japaner bald IBA-Präsident sein. Eine Abstimmung zu Sachthemen, die im Council der IBA anstehen, liegt im beiderseitigen Interesse.

Die Europäische Union wird auf der weltweiten Bühne oft als Einheit wahrgenommen. Präsident und Generalsekretär des CCBE nehmen an den IBA-Konferenzen teil. Vor jeder Sitzung des IBA-Council treffen sich die Europäer unter der Ägide des CCBE zu einem vorherigen Gedankenaustausch und meistens gelingt es, eine gemeinsame Position zu finden, die dann weltweit erhebliches Gewicht hat.

Die IBA-Jahreskonferenz 2016 wird in Dubai stattfinden. Vancouver und Dubai liegen nur geografisch weit weg von Frankfurt oder Rostock. Was dort diskutiert wird, kann bald Einfluss darauf haben, ob sich zum Beispiel Kolleginnen und Kollegen in Frankfurt oder Rostock dem Wettbewerb mit Anwaltsfirmen stellen müssen, die einer Versicherung oder einem Automobilclub gehören.

JR Heinz Weil
BRAK-Vertreter im IBA-Council, Paris

Die IBA

Die International Bar Association (IBA) ist eine weltweite Vereinigung von Rechtsanwälten, Anwaltsfirmen und Anwaltsorganisationen. Insgesamt sind rund 20.000 Anwälte und 197 Vereinigungen Mitglied in der IBA.

Ziele und Aufgaben

Die IBA will den Informationsaustausch zwischen Rechtsanwälten und Anwaltsorganisationen aus verschiedenen Ländern fördern, bei der Globalisierung des Anwaltsberufs mitwirken und die Rechte und die Unabhängigkeit der Anwälte stärken. Daneben hat sich die IBA die Wahrung der Menschenrechte auf die Fahnen geschrieben. Dafür wurde eigens ein Menschenrechtsinstitut gegründet.

Geschichte

Die IBA wurde 1947 von 34 Anwaltsorganisationen in New York gegründet. Seit 1970 können auch einzelne Rechtsanwälte und Kanzleien Mitglied der IBA werden. In den 80er Jahren wurde das Menschenrechtskomitee gegründet, das später dann zum Menschenrechtsinstitut expandierte. Auch hier können sich sowohl Organisationen als auch einzelne Anwälte engagieren.

Struktur

Die IBA ist in zwei große Bereiche gegliedert: Eine Abteilung befasst sich mit der praktischen Rechtsanwendung während die andere Abteilung Fragen der Berufsausübung behandelt. Hier gibt es beispielsweise einen Ausschuss der sich mit pro bono und Zugang zum Recht beschäftigt und auch einen Ausschuss zur Berufsethik.
Jährlich führt die IBA beziehungsweise deren Abteilungen und Ausschüsse etwa 40 Konferenzen in verschiedenen Städten durch, die sich mit einzelnen Aspekten des Rechts und des Rechtsanwaltsberufes befassen. Die Jahreskonferenz mit meist mehr als 4.000 Teilnehmern ist dabei das weltweit größte Ereignis dieser Art.

Kanzlei

Nepper, Schlepper, Bauernfänger

Warnung vor Betrugsmaschen

In jüngerer Zeit häufen sich Betrügereien gegen Kanzleien, in denen den betroffenen Rechtsanwälten potentielle Mandate vorgegaukelt werden, um die Anwälte zu Geldüberweisungen zu bewegen oder mit erschlichenen Daten selbst Geldüberweisungen zu Lasten der Anwälte vorzunehmen.

Gefälschte Bankschecks

Der Trick ist nicht neu, scheint aber immer noch erfolgversprechend: Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats und Benennung des erforderlichen Vergütungsvorschusses. Reagiert der Anwalt entsprechend, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein – meist in Dollar -, mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss exorbitant übersteigt. Entweder soll der überschießende Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weiter transferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternimmt. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebs von existenzieller Bedeutung seien. Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto so schnell wie möglich weitertransferiert werden, da es sich ja schließlich um wichtigen Unterhalt handele. In allen Fällen handelt es sich um gefälschte Schecks.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto zwar sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem Vorbehalt des tatsächlichen Geldeinganges. Im internationalen Scheckverkehr kann dieser Zeitraum durchaus lange sein, in einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war.

Um hier geschützt zu sein, sollte über Scheckgeld grundsätzlich erst dann verfügt werden, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt hat. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird die Betrugsmasche als solche sofort erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollte der betroffene Anwalt eine Kopie der Strafanzeige auch an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin übersenden.

Gefälschte Überweisungen

Auch die zweite Betrugsmasche ist nicht neu: Bereits Anfang der 90er Jahre hatte sich dieser Trick in den Ländern der untergegangenen Sowjetunion etabliert. Deutsche Anwaltskanzleien wurden angeschrieben mit der Bitte um Übernahme eines Mandates und Mitteilung der voraussichtlich anfallenden Kosten. Wenn dann wie gewünscht per Brief oder per Fax (E-Mail war damals noch nicht verbreitet) ein Antwortschreiben an die vermeintlich interessierten Mandanten gerichtet wurde und dieses Antwortschreiben die Kontonummern der betreffenden Kanzlei nebst Unterschrift des verfügungsberechtigten Anwalts enthielt, wurden wenige Zeit später gefälschte Überweisungen getätigt, da man schließlich alle notwendigen Angaben (Kontonummer und Unterschrift) hatte.

Damals wurde von der BRAK empfohlen, zumindest bei Mandatsanbahnungsschriftverkehr keine Briefbögen mit Angabe der Kontoverbindungen zu verwenden oder aber mit der Bank zu vereinbaren, dass die Unterschrift unter Überweisungsträger anders ausgestaltet wird als bei gewöhnlichen Geschäftsbriefen.

Die Überweisungsbetrugsmasche ist damals eingeschlafen, obwohl die soeben skizzierten Gegenmaßnahmen nicht wirklich hilfreich waren: Die Verwendung verschiedener Briefbögen – mit oder ohne Kontoverbindung – ist im täglichen Geschäft extrem fehleranfällig, da man für unterschiedliche Mandatssituationen unterschiedliche Briefbögen vorhalten und verwenden muss. Auch die mit der Bank vereinbarte veränderte Unterschrift für Kontoverfügungen ist extrem fehleranfällig, weil kein Mensch gewohnt ist, für verschiedene Situationen verschiedene Unterschriften zu verwenden. Auch die Abrede mit der Bank, nur von dieser ausgestellte Überweisungsträger zu akzeptieren, ist wenig Erfolg versprechend, da die heutigen Drucksysteme ohne weiteres eine Nachahmung der von einer Bank vorausgefüllten Überweisungsträger ermöglicht. Deshalb gibt es nur einen geeigneten Weg, unberechtigte Kontoverfügungen zu verhindern: Der Rechtsanwalt muss mit seiner Bank ein geheimes Zusatzkennzeichen für Überweisungen vereinbaren, so dass gewöhnliche Überweisungen allein mit seiner gewöhnlichen Unterschrift nicht ausgeführt werden. Nur so kann verhindert werden, dass aus einer gewöhnlichen Mandatsanbahnungskorrespondenz ein Einfallstor für Überweisungsbetrug zu Lasten von Anwaltskanzleien werden kann.

BRAK, Berlin

Hinweise zum finanzgerichtlichen Verfahren

- Klippen und Möglichkeiten -

Steuern

Verfahren beim Finanzgericht gehören für Rechtsanwälte nicht zur Tagesroutine. Wer sich mit den Verfahrensregeln befasst, stellt fest, dass hier erfreulich wenig Förmlichkeit und Fristendruck herrscht. Jedenfalls verglichen mit Zivilverfahren. Dennoch gilt es, Details im Blick zu halten, um für den Kläger, den Mandanten, alle Chancen zu nutzen.

1. Die Amtsermittlungspflicht des Finanzgerichts: Ein Scheinriese

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, § 76 Abs. 1 FGO. Der Text klingt positiv. Oberflächliche Blicke in Rechtsprechung und Kommentierung scheinen das zu belegen: Das Gericht hat die Herrschaft über den Prozessstoff. Unabhängig von den Beweisanträgen der Beteiligten muss das Gericht im Zweifel auch von sich aus Beweis erheben (vgl. SEER in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 76 FGO Rz. 2, 19 (Okt. 2006)).

Die Wirklichkeit – bestätigt durch den BFH – sieht anders aus: Die Sachaufklärungspflicht erfordert (nur), so die Rechtsprechung des BFH (vgl. z.B. BFH IV B 133/08 vom 23.9.2009, BFH/NV 2010, 52 ff.), dass das Finanzgericht Tatsachen und Beweismitteln nachgeht, die sich ihm in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls hätten aufdrängen müssen. Damit ist es Sache des Klägers, den streitigen Sachverhalt ausdrücklich als streitig zu präsentieren und die eigene Position mit substantiierten Beweisanträgen zu untermauern.

2. Die Klagebegründung

Die gute Klagebegründung ist auch im Finanzgerichtsverfahren so geschrieben, als ob es eine Amtsermittlungspflicht des Gerichts nicht gäbe. Sachvortrag und Beweisantritte sind essenziell. Alle notwendigen Ermittlungen des Gerichts müssen sich aus dem Vorbringen des Klägers selbst ergeben.

Wichtig im weiteren Verfahren: Erhebt das Finanzgericht nicht die angebotenen Beweise und schweigt der Kläger dazu, gilt dies als Rügeverzicht (vgl. BFH IV B 82/08 v. 17.9.2009, BFH/NV 2010, 50 ff.). Einen vollziehbaren, fairen Grund für diese Unterstellung gibt es nicht.

Es müssen deshalb in der mündlichen Verhandlung – zu Protokoll – alle Beweisanträge ausdrücklich wiederholt und muss vorsorglich die Nichterhebung der angebotenen Beweise als Verfahrensfehler gerügt werden.

3. Akteneinsicht

Im Finanzgerichtsverfahren haben die Beteiligten das Recht auf Akteneinsicht,

BSAnwalt
Die Anwalts-Software

BS SOFTWARE
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht...

Sie interessieren sich für

- Individuelle Auswertungen aus SQL-Tabellen?

Zu einer zeitgemäßen Anwendung gehört eine aktuelle Form der Datenspeicherung. BSAnwalt nutzt den Microsoft-SQL-Server in seiner aktuellsten Form.

Damit ist nicht nur eine hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit gewährleistet, Sie können individuelle Auswertungen durch direkten Zugriff auf die Datenbanktabellen selbst erstellen. Kontaktieren uns!

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien

§ 78 FGO. Einen Anspruch auf Zusendung der Akten in das Büro des Prozessbevollmächtigten lehnt die Rechtsprechung ärgerlicherweise hartnäckig ab (vgl. aktuell noch einmal BFH III B 246/08 vom 2.9.2009, BFH/NV 2010, 49 f.).

In der Praxis ist die Akteneinsicht immer empfehlenswert. Es offenbaren sich häufig gute Klageansätze aus dem Blick in die Interna der Streitabläufe. Das Einspruchsverfahren kennt noch kein Recht auf Akteneinsicht. Hier gibt es stattdessen das Recht auf Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen, § 364 AO: Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, aus den eigenen Akten die tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen (zB Zeugenaussagen, konkrete Beweisunterlagen etc.) selbst herauszusuchen und zu präsentieren. Solange das noch nicht geschehen ist, ist Aussetzung der Vollziehung zu gewähren (BFH VII R 71/77 vom 4.4.1978, BStBl. 1978 II, 402). In der Praxis ist deshalb das Recht auf Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen häufig wertvoller als die Akteneinsicht.

4. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Für den Kläger und seinen Berater kann dies Belastung sein. Gerade wenn Schulklassen im Zuschauerraum sitzen, kann es geschehen, dass das Verfahren zum „Lehrstück" für die Zuhörer wird.

Wünscht der Kläger die Öffentlichkeit nicht, kann er beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen, § 52 Abs. 2 FGO. Dem Finanzamt steht dieses Recht nicht zu. Eine Begründung muss der Kläger nicht geben.

5. Kostenentscheidung

Einigt man sich im Prozess mit dem Finanzamt, ist die vom Vorsitzenden dann gerne vorgeschlagene Kostenformel „Das Finanzamt trägt die Gerichtskosten, der Kläger verzichtet auf seine Kostenerstattung", mit Vorsicht zu genießen:

Schlägt das Gericht nach Erledigung der Streitsache eines Kostenteilung derartig vor, dass das Finanzamt die Gerichtskosten trägt und der Kläger auf Kostenerstattung verzichtet, bedeutet dies, dass die Finanzgerichtskosten letztlich „ausgehebelt werden": Das Finanzamt zahlt niemals Gerichtskosten. Auch wenn sie ihm durch Beschluss auferlegt worden sind. Insofern ist der Tenor der Kostentragungspflicht des Finanzamts eine Mogelpackung, die beim Finanzamt zu keiner Belastung führt. Belastet ist dagegen

Anwälte – mit Recht im Markt

Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

sehr wohl der Kläger, der sein Recht auf Erstattung der Vertretungskosten durch das Finanzamt preisgibt. Er wird daher abwägen, ob nicht eine Kostenteilung für ihn günstiger wäre, mit der die Gesamtkosten anteilig verteilt werden.

Der Kostentenor „das Finanzamt trägt die Gerichtskosten, der Kläger verzichtet auf Kostenerstattung“ bringt darüber hinaus dem Finanzamt einen handfesten Vorteil. Hintergrund: Für diese Kostenerstattungen gibt es amtsintern separate Etats. Diese Etats sind relativ bescheiden und gerade gegen Jahresende sogar schon aufgebraucht. Vor diesem Hintergrund versuchen Finanzämter bei Einigungen regelmäßig, eine Kostenverteilung zu erreichen, die diesen Etat nicht belastet, dh. die Erstattungspflichten des Finanzamts entfallen lässt.

Finanzämter und Finanzgerichte sprechen diese Hintergründe niemals von sich aus offen an. Finanzgerichte, so jedenfalls der Eindruck, kennen die ungute Situation des Finanzamts und versuchen, sie zu berücksichtigen. Leider, ohne dem Kläger gegenüber mit offenen Karten zu spielen. Hier ist deshalb die Initiative des Klägervertreters wichtig.

Positiv: Der interne Druck auf das Finanzamt, Einigungsergebnisse zu erreichen, bei denen keine Anwaltskosten zu erstatten sind, ist für die Position des verhandelnden Steuerpflichtigen eine gute Chance: Offen auf diese Situation angesprochen, liegt Finanzämtern häufig so viel daran, dem Steuerpflichtigen keine Verfahrenskosten erstatten zu müssen, dass man bereit ist, bei der Einigung über die von Steuerpflichtigen nachzuzahlende Steuer beträchtlich nachzugeben. Und zwar möglicherweise auf in merkbar höherem Umfang, als dies der Kostenerstattung entspricht, auf die der Steuerpflichtige im Gegenzug verzichtet (in diesem Sinne vgl. Lemaire, Kostentragung in den Fällen des § 137 FGO (Anderweitige Auferlegung der Kosten), AO-StB. 2009, 374 ff.).

Alexandra Mack, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht, Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.
12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.
6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____Name: _____Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel

DAI aktuell

23. Jahresarbeitstagung Sozialrecht

Praxiswissen exzellent aufbereitet

Die Fachanwaltschaft für Sozialrecht ist eine der ältesten. Sie besteht bereits seit 25 Jahren. Seit 1988, also seit 23 Jahren, führt das Deutsche Anwaltsinstitut die Jahresarbeitstagung Sozialrecht durch und bietet nahezu seit der ersten Stunde Sozialrechtlern ein Forum zum Erfahrungsaustausch, und dies stets unter der Maxime, durch ausgewiesene Spezialisten als Referenten aktuelles Praxiswissen zu vermitteln. Diese Tagung gehört zu den ältesten und renommiertesten Fortbildungsveranstaltungen für alle am Sozialrecht Interessierten. Neben dem fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen bleibt genügend Raum für die Pflege persönlicher Kontakte.

Gesundheitsreform 2011

Getreu diesem Anspruch sind wir bereits am 18.02.2011 so mutig, das Thema "Gesundheitsreform 2011" - diese befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung - wegen seiner hohen Aktualität und Brisanz auf die Tagesordnung zu setzen. Als Referent konnte der ausgewiesene Experte Herr Vorsitzender Richter am Sozialgericht Claus-Peter Heiland gewonnen werden.

In Zeiten stets knapper Budgets steigen die Anstrengungen von Kostenträgern von Einrichtungen, Angehörige ihrer Patienten zu Kostenbeiträgen heranzuziehen. Die bekannte Referentin Frau RA und Notarin Pfuhlmann-Riggert, FA für Sozialrecht und für Familienrecht, stellt die Systematik der dabei anzuwendenden Gesetzesvorschriften dar und verdeutlicht Schnittstellen zum Familienrecht, wie insbesondere das Urteil des BVerwG vom 19.08.2010, 5 C 10.09 eindruckvoll gezeigt hat.

Elternzeit

Frau RA Christiane Hochhut, FA für Arbeitsrecht und für Sozialrecht, gibt in ihrem Vortrag zunächst einen Überblick über die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der Elternzeit bei Arbeitnehmern und Beamten. Sodann folgt eine Darstellung der Einzelprobleme in den Bereichen Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Das Leistungsvermögen des Rentenbewerbers und vor allem die Frage, inwieweit dem Versicherten ein beruflicher Abstieg unter Hinweis auf einen Verweisungsberuf zugemutet werden kann, sind zwei der Brennpunkte, wenn um Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestritten wird. Mit diesem Thema beschäftigt sich Herr Dr. Gert H. Steiner, Richter am LSG.

Erwerbsminderungsrenten

Professor Dr. Raimund Waltermann, Bonn, Gutachter zu diesem Thema beim diesjährigen Juristentag, legt in seinem Referat besonderes Gewicht auf das für die Praxis sehr bedeutsame Feld des Zusammenwirkens von Sozialrecht und Arbeitsrecht und erläutert neben den Flexibilisierungsmöglichkeiten, die geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit, Niedriglohnsektor bieten, Vor- und Nachteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Folgen für die Sozialversicherungssysteme.

Seit 2009 ist die Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft und beeinflusst Regelungen in SGB II, III, V, VI, IX und XII. Herr RA Dr. Oliver Tolmein, FA für Medizinrecht, fasst die ersten Erfahrungen mit der Konvention zusammen und verdeutlicht Strategien, die Bestimmungen in der täglichen sozialrechtlichen Praxis nutzbringend anzuwenden.

Abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit

Frau Richterin am LSG Astrid Lente-Poertgen beschäftigt sich hier mit einem Dauerthema des Sozialrechts, Abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit, das aber immer neue Fassetten und Probleme aufwirft. Sie zeigt auf, welche Fallstricke bei der Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu berücksichtigen sind.

RA Bernd Meisterernst
FA für Sozialrecht und Arbeitsrecht
Leiter des Fachinstituts für Sozialrecht
Münster

RA Edwin Storek, LL.M.
Fortbildungsbeauftragter des Fachinstituts für Sozialrecht

23. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung

Bad Homburg vor der Höhe
18. – 19. Februar 2011

Informationen und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.,
Universitätsstraße 140,
44799 Bochum
Tel.: 0234 970640, Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Nachschub für Nachzügler.

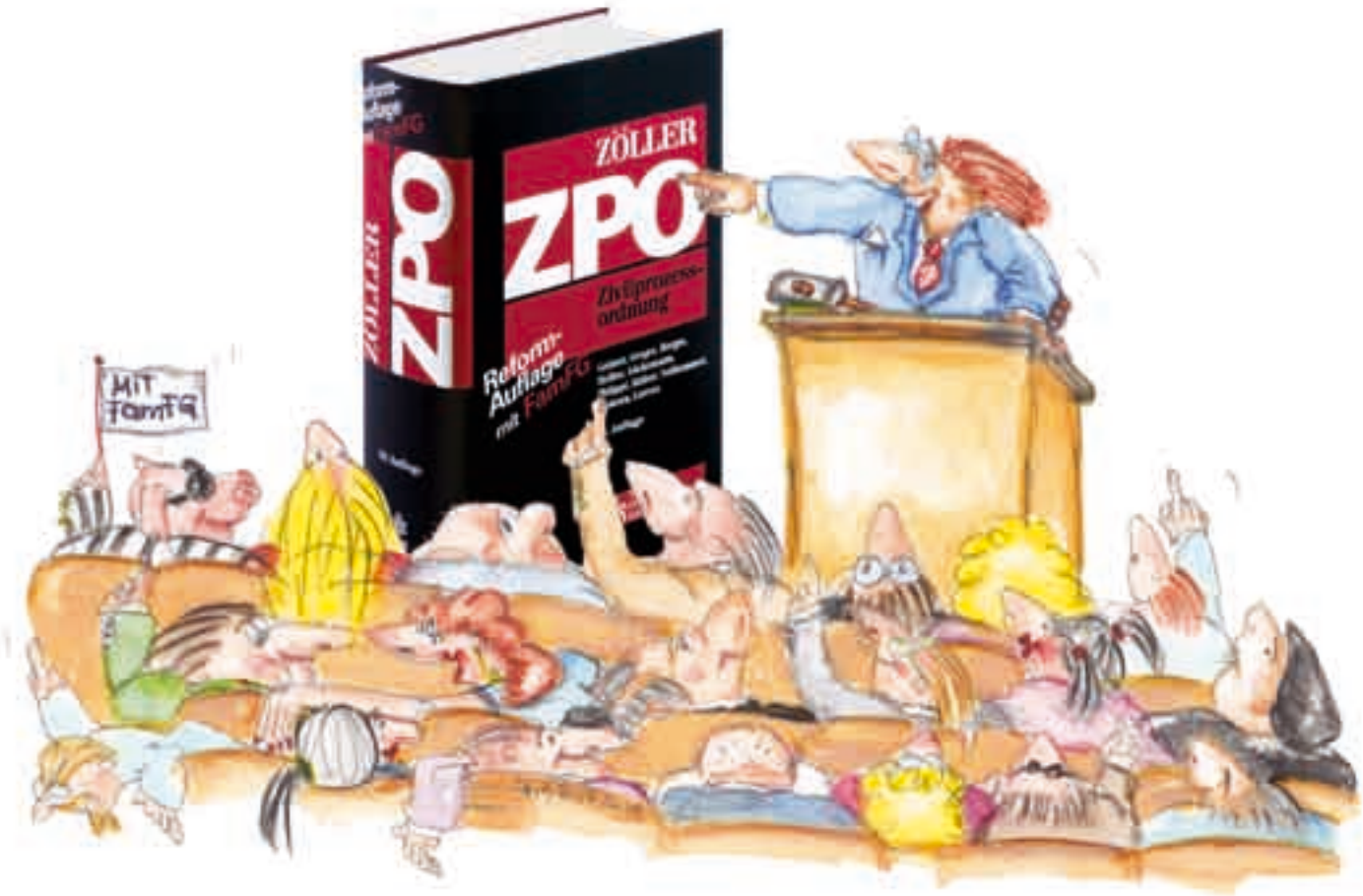

Höchste Zeit für den Zöller. Mit den neuen Verfahren in Familiensachen nach dem FamFG, das immer wieder auf die ZPO verweist. Und all den anderen wichtigen Änderungen, die Sie natürlich kennen müssen. Zöller, ZPO, 28. Auflage, gbd. 164,– €. ISBN 978-3-504-47017-3
Jetzt bestellen! Damit Sie im Zivilprozessrecht endlich wieder up to date sind. **www.der-zoeller.de**

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung
von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

AnNoText
Erfolgreiche Prozesse. Produktives Arbeiten.

Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030

Wolters Kluwer | Software+Services
Deutschland

Maximizing Value for Customers